

Bezug auf den BAT-O bzw. TV-L im Arbeitsvertrag - Umsetzung des LAG-Urteils durch die Universitätsmedizin Rostock

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der WPR hatte in seiner [Information vom Juli 2015](#) empfohlen, die Anwendung des TV-L rückwirkend ab 01.01.2013 geltend zu machen, nachdem das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20.11.2014, AZ [5 Sa 96/14](#), rechtskräftig wurde. Eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen legte, zum Teil erneut, Widerspruch gegen die Anwendung des TV-UMN ein. Nach den ersten Reaktionen der Dienststelle erfragten wir deren Standpunkt zur Umsetzung des Urteils und stellen ihn im Folgenden dar.

Entsprechend dem LAG-Urteil wird die Anwendung des aktuellen [TV-L](#) nur gewährt, wenn sich das Arbeitsverhältnis laut Arbeitsvertrag nach dem BAT-O oder dem TV-L „und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung“ bestimmt (Bezugnahmeklausel). Auf neue Widersprüche werden bei zutreffender Bezugnahmeklausel die Regelungen des TV-L ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs sechs Monate rückwirkend angewendet (Ausschlussfrist nach § 37 TV-L). Bei abweichend lautender Bezugnahme, z. B. „in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung“, bleibt es bei der Anwendung des TV-UMN.

Für Arbeitsverträge, die vor 2002 geschlossen wurden, findet das Urteil keine Anwendung. Die Bezugnahmeklausel in diesen Verträgen wird als Gleichstellungsabrede ausgelegt, die lediglich deklaratorische, aber keine bindende Wirkung hat.

Abschlägige Antworten der Dienststelle auf frühere Widersprüche werden als gültig behandelt, wenn nicht juristisch dagegen vorgegangen wurde. Bei erneutem Widerspruch wird das TV-L-Entgelt sechs Monate rückwirkend ab Geltendmachung gewährt. Für die Beschäftigten, die damit in den Geltungsbereich des TV-L gelangen, gelten die seit Juli 2015 erhöhten VBL-Beiträge (siehe [Personalinformation](#) vom 29.06.2015).

Wir weisen darauf hin, dass die dargestellte Art der Umsetzung des Urteils lediglich der Rechtsauffassung der Dienststelle folgt. Die Durchsetzung von Ansprüchen in Fällen mit abweichender Bezugnahmeklausel oder aus früheren Widersprüchen kann nur individuell auf dem Rechtsweg versucht werden. Gegen die Nichtanerkennung eines Widerspruchs aus dem Jahr 2013 ist bereits eine Klage anhängig.

Für „Altverträge“ die bis 2001 abgeschlossen wurden, ist uns weiterhin keine Rechtsprechung zur Anwendung der Bezugnahmeklausel nach Errichtung der UMR bekannt.

Für den Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten der UMR
Dr. Bernhard Beleites

Februar 2016